Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/829

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5609/66

Bonn, den 14. Juli 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 13. Juli 1966 im Bundesgesetzblatt II Seite 570 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

Vom 8. Juli 1966

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 im Anhang II (Zollkontingente) in der Nummer 29 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „329 000 t" ersetzt durch: „580 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Begründung

(1) Die Bundesrepublik ist berechtigt, nach den Ziffern 1, 3 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" aus Drittländern für das Kalenderjahr 1966 ein zollfreies Kontingent zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1965.

(2) Aufgrund einer geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1965 wurde zunächst durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — Agrarwaren — I. Teil) vom 23. Dezember 1965 [1]) ein Zollkontingent in Höhe von 329 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1965 und unter Inanspruchnahme einer Erhöhung nach der Ziffer 6 des „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" wird die Kontingentsmenge um 251 000 t auf insgesamt 580 000 t erhöht. Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 6 des „Bananenprotokolls" wurden beachtet.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents sollen unerwünschte Preissteigerungen für Bananen vermieden werden.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 1945